

07.11.2012

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)

- Drucksache 16/17 -

Neuregelung des Glücksspielrechts muss ausgewogen und rechtssicher erfolgen

I. Ausgangslage

Insbesondere europarechtliche Vorgaben erfordern eine Neuregelung des Glücksspielrechts in Deutschland und Nordrhein-Westfalen. Mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird versucht, den rechtlichen Rahmen für Lotto und Spielbanken, Lottovermittler, Spielhallen, Sportwetten und Pferdewetten zu erneuern.

Die Eignung der im Glücksspielstaatsvertrag und seinen Ausführungsbestimmungen ergriffenen Maßnahmen wird indes von vielen Seiten bezweifelt. Deshalb hatte auch das Land Schleswig-Holstein ursprünglich einen eigenen Weg beschritten. Auch in der vom Landtag durchgeführten Expertenanhörung wurden rechtliche Bedenken und Regelungsdefizite deutlich. Gerade das nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz kann im Vergleich zu den bereits bestehenden Ausführungsgesetzen anderer Länder nicht überzeugen, da es an wichtigen Stellen überreguliert bzw. unausgewogen ist.

Die Debatte hat zudem entlarvt, dass nicht die Prävention von Spielsucht das primäre Handlungsmotiv der Mehrheitsfraktionen ist, sondern die Stärkung staatlicher Anbieter. So erfolgte durch einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Drucksache 16/1245) kurzfristig eine - auch im Vergleich zu anderen Ländern empfindliche - Verschärfung für die privaten Betreiber von Spielhallen, während zugleich eine fünfte staatliche Spielbank zugelassen wird. Das Werben um diesen neuen Spielbankstandort war geprägt von finanziellen Erwartungen. Suchtpräventive Gedanken spielten keine Rolle, obwohl allein die Spielbank Duisburg im

Datum des Originals: 07.11.2012/Ausgegeben: 07.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Automatenspiel 354 Spielgeräte auf engstem Raum anbietet. Im rot-grünen Koalitionsvertrag finden sich folgerichtig die Vereinbarungen zum Glücks- und Automatenspiel nicht im Kapitel „Gesundheit“, sondern im Kapitel „Finanzen“ - mit dem klar formulierten Ziel, die landeseigene Lotteriegesellschaft und die landeseigenen Glücksspielunternehmen zu stärken.

II. Der Landtag stellt daher fest:

1. Der Landesregierung ist es nicht gelungen, begründete rechtliche Bedenken an dem Gesetzentwurf auszuräumen. Experten bezweifeln dessen Eignung, mehr Spielerschutz und mehr Suchtprävention zu erreichen und die erforderliche Kohärenz unter Wahrung der Freizügigkeit europa- und verfassungsrechtskonform herzustellen. Die Europäische Kommission hat bis dato keine diesbezügliche Rechtssicherheit signalisiert.
2. Durch letzte Veränderungen des Gesetzeswerks wurde bedauerlicherweise der Vorwurf erhärtet, dass es der Landesregierung und den sie tragenden Fraktionen primär um finanzielle Interessen des Landes geht. Dennoch drohen dem Land aufgrund bereits angekündigter Klagen Regressansprüche in unabsehbarer Höhe.
3. Die Interessen des Mittelstandes bleiben in weiten Teilen unberücksichtigt. In allen betroffenen Bereichen werden Arbeitsplätze in erheblichem Ausmaß gefährdet. Gerade durch das Ausführungsgesetz ergeben sich für mittelständische Anbieter vermeidbare Härten, die - wie in anderen Ländern - beispielsweise durch moderate Übergangs- bzw. Härtefallregelungen weiter abgefangen werden könnten.
4. Der Gesetzentwurf wird den Anforderungen und der Bedeutung der digitalen Welt nicht gerecht. Insbesondere der Bedeutungsgewinn des Internets mit unregulierten oder gar illegalen Glücksspielangeboten, die bereits die Grenzen der angestrebten Kanalisierungswirkung aufzeigen, bleibt völlig außen vor. Die angestrebte Einschränkung des Glücksspiels kann insofern eine Abwanderung von Kunden und noch legal praktizierter Angebote – etwa über das Ausland - ins Internet zur Folge haben.
5. Die Förderung des Breitensports, der karitativen Organisationen, des Denkmalschutzes, der Kultur sowie weiterer Verbände und Vereine aus dem gemeinnützigen Bereich gilt es unabhängig davon sicherzustellen.

III. Der Landtag beschließt:

Aufgrund der vielen dargestellten Schwachstellen und begründeten rechtlichen Bedenken an dem Gesetzentwurf ist er in dieser Form nicht zustimmungsfähig.

Christian Lindner
Christof Rasche

und Fraktion